



Benützungsreglement Waldhütte Loorholz

Allgemeines

Die Ortsbürgergemeinde Mandach hat im Gebiet „Loorholz“ eine Waldhütte erstellt.

Die Waldhütte dient in erster Linie den Bedürfnissen der Ortsbürgergemeinde, der Forstverwaltung und der Einwohnergemeinde. Sie kann auch Vereinen, Vereinigungen, Firmen oder Einzelpersonen zur Verfügung gestellt werden.

Der Gemeinderat Mandach übt die Aufsicht aus. Er stellt einen Waldhüttenwart an, welcher für den Unterhalt verantwortlich ist.

Über Benützungsgesuche entscheidet der Gemeinderat. Waldhausbenützer, welche untenstehende Benützungsanweisungen und Vorschriften missachten, oder welche für die Benützungsgebühr von der Finanzverwaltung Mandach zwei Mal gemahnt werden mussten, kann die weitere Benützung der Waldhütte verweigert werden.

Die nachfolgenden Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Benützung und Vorschriften

1. Der Mieter muss die Volljährigkeit erreicht haben.
2. Die Ortsbürgergemeinde lehnt jede Haftung in öffentlichen Räumen und Anlagen ab. Ebenso haftet die Ortsbürgergemeinde nicht für Garderobe oder persönliche Gegenstände des Mieters oder Besucher. Der Versicherungsschutz ist Sache des Veranstalters.
3. Jede Benützung der Waldhütte ist bewilligungspflichtig. Das Benützungsgesuch ist frühzeitig und online über die Raumreservation auf der Homepage, spätestens aber zwei Wochen ¹ vor dem Anlass einzureichen.
4. Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- und Verstärkeranlagen sind gemäss Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau § 20 Abs. c im Aussenbereich bewilligungspflichtig. Diese Gesuche sind frühzeitig einzureichen, spätestens aber vier Monate im Voraus. Das Hören von lauter Musik im Freien ist ebenfalls bewilligungspflichtig.
5. Die Anweisungen des Waldhüttenwarts sind zu befolgen.
6. Die Schlüsselübergabe/ -rücknahme ist mit dem Waldhüttenwart zu regeln. Die Schlüsselabgabe berechtigt die Empfänger nicht, an anderen als den ihnen bewilligten Zeiten die Waldhütte zu nutzen.
7. Das Rauchen in der Waldhütte ist verboten.

¹ Gemäss Entscheid Ressortchef vom Mai 2026, kann die Raumreservation spätestens zwei Wochen vor Anlass eingereicht werden (vorher zwei Monate).

8. Das Feuer/ die Asche im Ofen der Waldhütte ist zu belassen. Sie wird durch den Waldhüttenwart entfernt.
9. Die Mieter sind verantwortlich für Ordnung, Lichter löschen, Stromaggregat einstellen und das Abschliessen der Waldhütte.
10. Das Mobiliar der Waldhütte darf ohne Zustimmung des Waldhüttenwartes nicht im Freien aufgestellt werden.
11. Bei Anlässen ist die Parkordnung Sache des Mieters. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge muss gewährleistet sein.
12. Der umliegende Waldfestplatz mit Unterstand samt Grillstelle steht allen, ohne Voranmeldung und ohne Bewilligung, zur unentgeltlichen Benützung frei.
13. Die Waldhütte, der umliegende Waldfestplatz mit Unterstand müssen in gleichem Zustand verlassen werden, in welchem sie angetroffen wurden. Pflanzen und Bäume dürfen nicht beschädigt werden.
14. Feuer darf nur an offiziellen, fest eingerichteten Feuerstellen entzündet und muss beim Verlassen gelöscht werden.
15. Die Grillstelle darf nicht verschoben werden.
16. Die fachgerechte Entsorgung des anfallenden Abfalls ist Sache des Mieters.
17. Beschädigungen oder Defekte sind bei der Rückgabe unverzüglich dem Waldhüttenwart zu melden. Beschädigungen an Gebäude und Anlagen, Einrichtungen, Zubehör usw., welche durch unsachgemässe, fahrlässige oder vorschriftswidrige Behandlung entstanden sind, müssen auf Kosten des Verursachers repariert oder ersetzt werden.
18. Nach der Benützung findet eine Übergabe der Waldhütte an den Waldhüttenwart statt. Dieser protokolliert allenfalls entstandene Schäden zu Händen des Gemeinderats.
19. Die Reinigung hat durch die Mieter zu erfolgen: der Boden ist feucht aufzunehmen, die Tische, Bänke und Stühle sind zu reinigen. Mehrkosten des Abwärts wegen unzureichender Reinigung werden gemäss Stundenansatz der Gemeindeverwaltung weiter verrechnet.

Schlussbestimmungen

20. Bei Missachtung dieser Vorschriften und nach vorangegangener Verwarnung kann der Gemeinderat weitere Schritte erwägen.
21. Der Gemeinderat ist befugt, für einzelne Veranstaltungen oder Benutzungen zusätzliche Bestimmungen oder Auflagen aufzunehmen, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind.
22. Das Gastgewerbegesetz GGG, die Gastgewerbeverordnung GGV und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau AWaV bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat Mandach am 15. November 2021 beschlossen worden und tritt mit der Genehmigung in Kraft. Sämtliche bisherigen Reglemente und Beschlüsse des Gemeinderates Mandach betreffend Vermietung der Waldhütte werden aufgehoben.

5318 Mandach, 15. November 2021

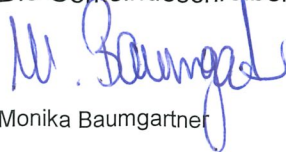
GEMEINDERAT MANDACH

Der Gemeindeammann



Lukas Erne

Die Gemeindeschreiberin



Monika Baumgartner